

# Merkblatt über die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zum Dritten Prüfungsabschnitt ist bis spätestens 10. Juni bzw. 10. Januar eines jeden Jahres an das Landesverwaltungsamt, Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), zu stellen.

Antragsformulare finde Sie auf der Internetseite des Landesprüfungsamtes [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, können später eingehende Anträge nur dann berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Bewerbers noch zulässt (§ 7 Abs. 1 AAppO).

Dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

1. Bescheinigung über die praktische Ausbildung entsprechend der Anlage 5 zu § 4 Abs. 3 AAppO -Original  
Ist die praktische Ausbildung zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht beendet, ist eine vorläufige Bescheinigung dem Antrag beizufügen, aus der hervorgeht, wann die Ausbildung abgeschlossen sein wird. Die endgültige Bescheinigung nach Muster der Anlage 5 zur AAppO ist unverzüglich nachzureichen, sie muss dem Landesprüfungsamt spätestens zu Beginn der Prüfungen des Dritten Abschnittes vorliegen und darf nicht vor dem tatsächlichen Ende der Ausbildung ausgestellt sein.
2. Nachweis über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 AAppO – Original
3. Heiratsurkunde bei Namensänderung (nur erforderlich, wenn die Namensänderung nach dem Zweiten Prüfungsabschnitt erfolgt ist)

Pharmaziepraktikanten, die ihre praktische Ausbildung nicht bis zum Prüfungstermin, aber innerhalb der nächsten drei Monate danach abschließen, werden gebeten, ihren Antrag ebenfalls bis zum o. g. Meldetermin einzureichen, damit sie im Rahmen der evtl. stattfindenden Wiederholungsprüfungen den Prüfungsabschnitt ablegen können.

Wie weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie sich selbst zu den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen bei der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt, Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg, anmelden müssen!

Die Prüfungsabschnitte sind vor dem Landesprüfungsamt des Landes abzulegen, in dem der Prüfling zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung Pharmazie studiert oder zuletzt Pharmazie studiert hat. Die Wiederholungsprüfungen sind vor dem Landesprüfungsamt abzulegen, bei dem der Prüfungsabschnitt nicht bestanden wurde.

Einen Rechtsanspruch darauf, von einer bestimmten Prüfungskommission geprüft zu werden, besteht nicht.

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission trifft ausschließlich das Landesprüfungsamt.

Die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 AAppO zu versagen, wenn der Prüfungsbewerber die vorgeschriebenen Nachweise nicht erbringt.